

Antrag

**der Abgeordneten Andrea Nunne, Rosa Domm, Olaf Duge, Gerrit Fuß,
Dominik Lorenzen, Sonja Lattwesen, Zohra Mojadeddi,
Johannes Alexander Müller, Lisa Maria Otte, Dr. Miriam Putz,
Dr. Gudrun Schitteck, Ulrike Sparr (GRÜNE) und Fraktion**

und

**der Abgeordneten Alexander Mohrenberg, Dirk Kienscherf, Gulfam Malik,
Marc Schemmel, Dr. Tim Stoberock, Philine Sturzenbecher, Sarah Timmann,
Michael Weinreich, Güngör Yilmaz (SPD) und Fraktion**

Betr.: Einen fiktiven CO₂-Preis bei Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen berücksichtigen

Umweltschäden und Klimafolgen bedeuten enorme langfristige Kosten für die Allgemeinheit und die öffentliche Hand. Sie werden jedoch nur selten in Kosten-Nutzen-Analysen betrachtet. Dabei lassen sie sich quantifizieren und monetär ausdrücken. Über CO₂-Preise können zuvor externalisierte Umweltkosten internalisiert werden, also den Verursachern zugeordnet werden. Folglich sind CO₂-Preise wirkungsvolle Steuerungsinstrumente für die Ökologisierung der Wirtschaft. Um die Klimarelevanz von Projekten oder einzelnen Planungsvarianten einschätzen zu können, muss ein angemessener CO₂-Preis festgelegt werden. Neben einem CO₂-Marktpreis gibt es das Instrument eines fiktiven CO₂-Preises – auch CO₂-Schattenpreis genannt –, um bei Projekten den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert zu beurteilen. So werden zukünftige Kosten – sogenannte CO₂-Schadenskosten – eingepreist, die in den Marktpreisen noch nicht enthalten sind.

Gerade bei städtischen Projekten mit langer Laufzeit ist die Einführung eines fiktiven CO₂-Preises als Ergänzung zum aktuellen Marktpreis sinnvoll, um die Wirtschaftlichkeit nachhaltiger Projekte hervorzuheben. In einer klassischen Kosten-Nutzen-Analyse ohne Schattenpreis erscheinen diese nachhaltigen Projekte vergleichsweise unwirtschaftlich. Infolge belasten höhere CO₂-Emissionen dann die Bilanz der Stadt und alle verlieren an Umweltqualität.

Mit einem fiktiven CO₂-Preis für alle Verwaltungsaktivitäten wird es einfacher, weniger CO₂-intensive Produkte und Verfahren zu bevorzugen. Dieser Schattenpreis soll insofern technisch möglich und sinnvoll bei Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen angewandt werden, um CO₂-bedingte Folgekosten von Projekten frühzeitig und insbesondere bereits im Planungsprozess zu veranschaulichen sowie nachhaltige Planungsentscheidungen zu ermöglichen.

Eine der zu klärenden Fragen bei der Einführung eines fiktiven CO₂-Preises betrifft die Ermittlung der genauen Höhe des Preises. Hierbei kann man sich an den Studien des Umweltbundesamtes orientieren, das zurzeit empfiehlt, rund 201 Euro pro Tonne Kohlendioxid (t CO₂) zu verwenden (1 Prozent Zeitpräferenzrate), um die tatsächlichen Auswirkungen des CO₂-Austoßes abzubilden.

Daneben gilt es zu klären, wie bei jedem Projekt die genauen Mengen an CO₂, die im gesamten Produktionsprozess der einzelnen Produkte für zum Beispiel ein Bauvorhaben anfallen, zu bestimmen sind. Ebenso ist nicht immer klar, wie viele CO₂-Emis-

sionen im Lebenszyklus eines Projektes insgesamt anfallen. Dies könnte zu Schwierigkeiten bei Vergabeverfahren führen, da hier eine objektive und nachvollziehbare Beschreibung notwendig ist, um die Anforderungen des Gleichbehandlungs- und Wettbewerbsgebots sowie des Diskriminierungsverbotes zu erfüllen. Zudem könnte es teils für Bieter-Unternehmen einen sehr großen Aufwand bedeuten, die CO₂-Emissionen, die bei der Herstellung eines Produktes entstehen, zu berechnen. Dies gilt umso mehr, da noch nicht für alle Prozesse etablierte Berechnungsverfahren zur Ermittlung der CO₂-Emissionen vorliegen. Aufgrund dieser fachlichen und rechtlichen Herausforderungen bei der Einführung eines CO₂-Schattenpreises für einzelne Projekte bedarf es weiterer praktischer Erfahrungen.

Daher bietet es sich an, das Verfahren der CO₂-Einpreisung transparent anhand sowohl eines aktuellen, städtischen Bauprojekts als auch eines Projektes aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich in Hamburg durchzuführen. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen mit zwei Pilotprojekten kann eine Evaluation über die Vorteile und noch bestehenden Probleme bei der Einführung eines CO₂-Schattenpreises erfolgen, aus der sich auch ergibt, inwieweit es sinnvoll ist, zukünftig im Rahmen von städtischen Projekten einen fiktiven CO₂-Preis bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen einzuführen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. ein städtisches Bauprojekt und ein städtisches Beschaffungsvorhaben, das den Liefer- und Dienstleistungsbereich betrifft, auszuwählen und bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit ergänzend auch einen fiktiven CO₂-Schattenpreis bei den Lebenszykluskosten einzuberechnen. Es soll geprüft werden, ob die Berücksichtigung des CO₂-Schattenpreises im Rahmen der Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebots dazu führt, dass im Ergebnis klimafreundliche Produkte und Planungen den Zuschlag erhalten. Dabei ist der vom Umweltbundesamt empfohlene Wert von 201 Euro pro Tonne Kohlenstoffdioxid anzusetzen.
2. zu prüfen, inwieweit ein fiktiver CO₂-Preis regelhaft bei Beschaffungsvorgängen der öffentlichen Hand einbezogen werden könnte.
3. der Bürgerschaft über die gewonnenen Erkenntnisse bei der Berücksichtigung eines fiktiven CO₂-Preises bis zum 31.12.2023 zu berichten.